



Bundesministerium
der Verteidigung

-1880022-V191-

[Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin](#)

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Markus Grübel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL BMVgBueroParlStsGruebel@BMVg.Bund.de

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken u. a. sowie der Fraktion DIE LINKE.
vom 20. Februar 2017 eingegangen beim BKAmT am 2. März 2017
BT-Drucksache 18/11355 vom 21. Februar 2017
Rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2016
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage

Berlin, 4. April 2017

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

beigefügt übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Grübel

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken u. a. sowie der Fraktion DIE LINKE. vom 20. Februar 2017

BT-Drucksache 18/11355 vom 21. Februar 2017

Rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Unter der Rubrik „Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ berichtet der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in seinem Jahresbericht 2016 von 63 meldepflichtigen Ereignissen. Das sind sechs mehr als im Vorjahr, darunter mit einer Ausnahme Propagandadelikte.

Die Fragesteller haben in den Vorjahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr mitunter zu duldsam mit Rechtsextremisten umgehe. Insbesondere ist aus ihrer Sicht nicht akzeptabel, dass Soldaten, die mit „Hitlergrüßen“ oder Nazi-Sprüchen auffallen, mit einfachen Disziplinarbußen davonkommen und weiterhin Zugang zu Waffen haben. Diese Einschätzung finden sie auch in der Antwort der Bundesregierung bezüglich rechtsextremer Vorkommnisse des Jahres 2015 bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7892).

Die Fragesteller verweisen exemplarisch auf folgende Vorkommnisse (Bundestagsdrucksache 18/7892, Anlage 1):

Nummer 2: Ein Soldat verbleibt nach „Sieg Heil“-Rufen im Dienst.

Nummer 22: Ein Soldat beleidigt einen Kameraden fremdenfeindlich („Du scheiß Türke, du scheiß Grieche“). „Des Weiteren kam es zu „Sieg Heil“ Rufen“. Gegen den Soldaten wurde nur eine „einfache Disziplinarmaßnahme“ eingeleitet.

Nummer 29: Ein Soldat wurde auffällig durch Parolen wie „Heil Hitler“, „Heil unser Führer“, „Sieg Heil Kameraden“. Der Vorfall wurde zwar an die Wehrdisziplinaranwaltschaft und die Staatsanwaltschaft abgegeben, es erfolgten aber weder eine vorzeitige Entlassung noch ein Dienstverbot.

Nummer 37: Ein Soldat verbreitete in einer NPD-nahen Facebookgruppe rassistische Parolen, forderte die Todesstrafe für „typisch Ausländer“, bezeichnete Migrantinnen und Migranten als „häßliche Spacken“ und „Arschlöcher“. Dafür gab es lediglich eine „disziplinarische Würdigung“.

Nummer 47: Ein Soldat posierte während einer „Betreuungsfahrt“ in der Innenstadt von Riga mit dem „Hitlergruß“. Dafür erhielt er lediglich eine Disziplinarbuße, er hat weiterhin Zugang zu Waffen.

Der letztgenannte Fall zeigt auch, dass der Hinweis der Bundesregierung, es handle sich bei der Frage, warum ein auffällig gewordener Soldat noch Zugang zu Waffen habe, um „Einzelfallbetrachtungen und Einzelfallentscheidungen“ (Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/4912), aus Sicht der Fragesteller nicht trägt. Wer den „Hitlergruß“ entbietet, darf von der Bundeswehr nicht weiterhin an der Waffe ausgebildet werden.

1. *Was genau war Inhalt der im Jahresbericht des Wehrbeauftragten erwähnten Meldungen über extremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Vorfälle (bitte jeden Vorfall einzeln darstellen)?*
 - a) *Welchen Status hatten die Soldaten?*
 - b) *Wann fanden die Vorfälle statt?*
 - c) *Wie wurden die Sachverhalte beschrieben?*
 - d) *Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Soldaten eingeleitet?*
 - e) *Hatten sie weiterhin Zugang zu Waffen, und wenn ja, warum?*
 - f) *Wurden sie weiterhin als Ausbilder eingesetzt?*
 - g) *Haben sie weiter als Vorgesetzte Befehle erteilt?*
 - h) *Wie lange sind sie nach dem Vorkommnis noch im Dienst verblieben?*
 - i) *Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?*
 - j) *Welche der Vorfälle wurden als schwerwiegende schuldhafte Verstöße gegen die politische Treuepflicht bewertet, und welche Konsequenzen hat eine solche Einstufung?*

In seinem Jahresbericht 2016 hat der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages unter der Rubrik „Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ 63 Vorfälle erwähnt. Die Angaben des Wehrbeauftragten basieren auf Meldungen von Dienststellen der Bundeswehr zu 63 Sachverhalten. Die entsprechende Meldekategorie ist nicht auf Vorkommnisse mit Bezug zum Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ beschränkt. Der in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführte Vergleich zu Zahlen des Vorjahrs ist deshalb differenziert zu betrachten.

Die Fragen 1 a) bis j) werden im Zusammenhang beantwortet.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen. Die dortige Antwort zu Frage 1d) wird wie folgt ergänzt: Die Wehrdisziplinaranwaltschaften bzw. Einleitungsbehörden bewerteten 37 Fälle, die Dienstvergehen im Jahr 2016 mit rechtsextremem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund zum Gegenstand hatten, als so schwerwiegend, dass in 31 Fällen disziplinare Vorermittlungen aufgenommen und in sechs Fällen gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet wurden.

In einem Fall wurden die Vorermittlungen eingestellt, nachdem im Strafverfahren ein Freispruch erging. In einem weiteren Fall wurden die Vorermittlungen eingestellt, nachdem der Soldat während der Probezeit entlassen wurde. In zwei Vorermittlungsverfahren wurde von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abgesehen, da die Täterschaft der Soldaten nicht nachgewiesen werden konnte. In zwei Fällen wurde die Absehensverfügung mit einer Disziplinarbuße gegenüber den Soldaten verbunden. In 25 Fällen dauern die Vorermittlungen noch an. Im Zusammenhang mit den 31 Vorermittlungsverfahren und den sechs gerichtlichen Disziplinarverfahren erfolgte in 20 Fällen eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft; in weiteren vier Fällen ermittelte die Staatsanwaltschaft von Amts wegen.

2. *Welche ergänzenden Angaben kann die Bundesregierung zu jenen Vorkommnissen des Berichtsjahrs 2015 machen, die noch nicht abschließend erledigt waren, als die letztjährige diesbezügliche Anfrage (auf Bundestags-drucksache 18/7892) beantwortet worden war?*

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

3. *Wie viele rechtsextremistische Verdachtsfälle werden derzeit vom Militärischen Abschirmsdienst (MAD) bearbeitet, und aus welchen Jahren stammen die Hinweise?*

Der Militärische Abschirmsdienst (MAD) bearbeitet derzeit 275 Fälle im Bereich Rechtsextremismus. Vorgangsbegründende Hinweise gehen bis auf das Jahr 2011 zurück. Die Vorgänge aus den Jahren 2011 bis 2015 stehen überwiegend vor dem Abschluss der Bearbeitung, wohingegen Vorgänge mit vorgangsbegründenden Hinweisen aus den Jahren 2016 und 2017 überwiegend noch in Bearbeitung sind. Von den 275 aktuell in Bearbeitung befindlichen Fällen stammen die vorgangsbegründenden Hinweise noch in drei Fällen aus dem Jahr 2011, in vier Fällen aus dem Jahr 2012, in fünf Fällen aus dem Jahr 2013, in 20 Fällen aus dem Jahr 2014, in 47 Fällen aus dem Jahr 2015, in 143 Fällen aus dem Jahr 2016 und in 53 Fällen aus dem Jahr 2017.

4. Wie viele solcher rechtsextremistischen Verdachtsfälle haben sich im Jahr 2016 bestätigt (bitte angeben, in welchen Jahren die Verdachtsfälle aufgenommen worden waren)?

Im Jahr 2016 bewertete der MAD drei Verdachtspersonen als rechtsextremistisch.

Die Verdachtsfallbearbeitung wurde in einem Fall im Jahr 2015, in den beiden anderen Fällen im Jahr 2016 aufgenommen.

5. Um welche konkreten Betätigungen ging es in den bestätigten Fällen (bitte den Status der Soldaten angeben und den Zeitraum zwischen Aufnahme des Verdachtsfalls und Bestätigung)?
 - a) Welche der erkannten Rechtsextremisten sind vorzeitig entlassen worden?
 - b) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Soldaten ergriffen?
 - c) In welchen Fällen hatten die betroffenen Soldaten nach Aufnahme der Ermittlungen des MAD bzw. nach der Bestätigung des Verdachtsfalls noch Zugang zu Waffen, und/oder wurden sie als Ausbilder eingesetzt, oder konnten sie anderen Soldaten Befehle erteilen?

Die Fragen 5 und 5 a) bis c) werden im Zusammenhang beantwortet. Dem MAD liegen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit folgende Erkenntnisse vor:

1. Status:	Zivilist (ziviler Wachmann)
Aufnahme:	08/2015
Einstufung Extremist:	02/2016
Sachverhalt:	NPD-Mitglied / Funktionär
Maßnahmen:	Zutrittsverbot für Bundeswehr-Liegenschaften

2. Status:	Zivilangestellte im Pflegedienst
Aufnahme:	06/2016
Einstufung Extremistin:	08/2016
Sachverhalt:	NPD-Mitglied / IBD-Mitglied
Maßnahmen:	während Probezeit 08/2016 vorzeitig entlassen

3. Status:	Soldat auf Zeit (SaZ) 4 Jahre
Aufnahme:	03/2016
Einstufung Extremist:	11/2016
Sachverhalt:	Mitglied in einer rechtsextremistischen Burschenschaft
Maßnahmen:	Vorzeitige Entlassung 03/2017 gem. § 55 Absatz 5 Soldatengesetz (SG)

6. *Welcher Vorgesetzte (bitte Rang und Standort angeben) hat die Entscheidung getroffen, den Soldaten, der in Riga den „Hitlergruß“ zeigte (Nummer 47 der Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/7892) nur mit einer Disziplinarbuße zu belegen und ihm weiterhin Zugang zu Waffen zu gewähren, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entscheidung und die mögliche Wirkung auf die deutsche und lettische Öffentlichkeit?*

Wurde diesem Soldaten angeraten, am alljährlichen Marsch der SS-Veteranen in Riga teilzunehmen?

Gemäß § 35 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung entscheidet der zuständige Disziplinarvorgesetzte allein verantwortlich. Im vorliegenden Einzelfall waren die getroffenen Entscheidungen zur disziplinaren Würdigung und zur weiteren Verwendung des Soldaten nicht zu beanstanden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden Name, Rang und Standort des Vorgesetzten nicht genannt.

Es liegen keine Hinweise vor, dass in deutschen oder lettischen Medien über den Vorfall berichtet wurde. Wenn Vorfälle wie der geschilderte Fall in der Öffentlichkeit bekannt werden, weist die Bundeswehr darauf hin, dass rechtsextreme Äußerungen oder Taten nicht geduldet, bei Verdacht Ermittlungen konsequent eingeleitet und überführte Soldaten für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Ein Rat an den Soldaten im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

7. *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Soldaten, gegen die der Vorwurf rechtsextremer Betätigung erhoben wird, zumindest bis zur Klärung der Vorwürfe den Zugang zu Waffen zu verwehren bzw. die Dienstausübung zu verbieten, und warum wird insbesondere von letzterer Möglichkeit nicht häufiger Gebrauch gemacht?*

Jeder Vorwurf einer rechtsextremen Betätigung trägt grundsätzlich den Verdacht, dass ein Dienstvergehen vorliegen könnte. Disziplinare Ermittlungen und Maßnahmen sind auf den Einzelfall bezogen.

Eine mögliche Maßnahme kann in der Verwehrung des Zugangs zu Waffen bestehen. Das Verbot der Ausübung des Dienstes gemäß § 22 SG ist an gesetzliche Vorgaben gebunden. Vor einem Verbot der Ausübung des Dienstes ist zu prüfen, ob durch ein mildereres Mittel, zum Beispiel durch eine Ablösung aus der bisherigen Funktion, eine Kommandierung oder Versetzung des Soldaten, der gleiche Zweck erreicht werden kann.

8. *Welche weiteren Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen mit dem Umgang der Bundeswehr mit Soldaten, die wegen rechtsextremer Tätigkeiten auffällig werden?*

Die unmittelbaren dienstrechtlichen Vorgesetzten prüfen bei dem Verdacht auf extremistisches Verhalten die soldatenrechtliche, disziplinarrechtliche und bzw. oder strafrechtliche Relevanz. Das Disziplinarrecht hält ein breitgefächertes Sanktionssystem bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis bereit.

Darüber hinaus werden ab dem 1. Juli 2017 Bewerber vor einer Einstellung in die Bundeswehr einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, um Extremisten bereits im Vorfeld zu erkennen und von einer Einstellung in die Bundeswehr auszuschließen.

IfdNr	Meidatedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreifflen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tazeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwereingehender schuldhafter Versoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?	
1	18.01.16	Gegen den Soldat liegt von Amts wegen eine Anzeige wegen § 241 StGB (Bedrohung) vor. Er soll am 27.08.2015 (genauere Zeitangabe fehlt) mit einem Fahrzeug (W) und einer auf der Motorhaube befestigten Reichskriegsflagge an einer Flüchtlingsunterkunft in 17111 KLETZIN vorbeiefahren sein und mache eine Gesik mit der Hand, die das Durchschniden der Kehle darstelle. Die Asylbewerber in Parik verfallen und hätten den Einzug verweigert. Der Soldat wurde von der Polizei vor Ort noch mit Flagge und KFZ angefahren.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	JA/NEIN	2 Monate	JA/NEIN	JA	
2	26.01.16	Ein Karriereberater eines Karriere-Centers der Bw hat sowohl rechtsextremes Gedankengut als auch rechtsextremes Bildmaterial auf seinem Facebookprofil verbreitet.	BS	Ausübung des Dienstes seit 15.02.2016 untersagt WDA ermittelt weiter.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN	
3	05.02.16	Ein Soldat wurde von der Polizei auf dem Gelände eines Asylantenheims festgenommen, weil er auf dem Gelände "Heil Hitler" Parolen von sich gegeben haben soll. Die zivile Sicherheitsfirma auf dem Gelände hat die Polizei informiert. Der Staatschutz ermittelte wegen Verstoß gegen § 86a StGB und wegen Hausfriedensbruch.	SAZ	Abgabe Staatsanwaltschaft, Einleitung WDA, Aussetzung disziplinare Ahndung bis Abschluss der o.g. Maßnahmen.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	JA	
4	12.02.16	Der Soldat teilte am 8.2.16 bei „Facebook“ in seinem Namen einen Beitrag eines anderen Nutzers, der Inhalte gegen die Freiheitlich Demokratische Grundordnung postet. Darin wird u.a. Bezug genommen auf einen „... völlig illegitimen Staat (gemeint ist Deutschland) ...“, eine Republik, die „seit 70 Jahren ein absoluter Schuttkult am Leben hält, der zahllosen Deutschen das Selbstbewusstsein raubt“. Außerdem sei es „Zeit für ein neues, freies, nationales Deutschland, welches die eigenen Leute an erste Stelle stellt ...“. Er gibt in seinem Profil als Arbeitsgeber die Bundeswehr an.	FWD	Abgabe an Staatsanwaltschaft, Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat	JA	JA
5	15.02.16	Der Soldat hat am 25.01.2016 einen auf Facebook veröffentlichten Nachrichtenartikel bezüglich einer durch einen Flüchtling begangenen Ordnungswidrigkeit wie folgt kommentiert und zumindest bis zum 27.01.2016 online belassen: „Ich bin lieber braun und stehe zu meinem Vaterland als so ein absolut verhödeter willkommenen winker.“ „Grenzen sofort schließen alle illegalen Einwanderer oder die sogenannten Flüchtlinge sofort abschließen. Das Geld was aufeinander für die Aften da ist sollte lieber unseren eigenen obdachlosen oder Rentnern zu gute kommen da War nie Geld für da aber auf einmal können wir alle durch füttern? Der grosse knall wird kommen u das sehr sehr bald.“ Am 31.01.2016 kommentierte der Soldat einen weiteren auf Facebook veröffentlichten Nachrichtenartikel bezüglich eines mutmaßlich straffälligen Aräbers in einer für alle Facebook-Mitglieder öffentlichen Diskussion: „Irgendwann wird auch das kriminelle Regierungspack merken dass die Integration für dieses Geschehe voll in die Hose gegangen ist und dieses ungeziefer nur unsere Geld will. (...)“ sowie „Wieder ein so genannter bedauerlicher Einzelfall hahahahahaha Abschieben dieses pack“. Auf dem Profil des Soldaten ist der Arbeitgeber Bundeswehr offen zu erkennen gewesen.	SAZ	Aufnahme disziplinärer Voremittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	Sep 16	NEIN	NEIN	
6	15.02.16	Am Abend des 10.02.2016 gegen 22:14 Uhr versandte ein Soldat von seinem Mobiltelefon in die WhatsApp-Gruppe seiner Teilnehmer ein Bild von einem farbigen Jungen mit der Bildunterschrift „Das ist Matubo, sein Schuhweg beträgt täglich 3 Stunden. Spende jetzt 5€ und wir kaufen eine Peitsche und garantieren, dass der faule Nigger es in 8 Minuten schafft.“ Der Soldat wurde vom Disziplinarvorgesetzten vernommen und hat das Versenden des Bildes gestanden.	FWD	Disziplinarbuße 500€.	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	JA	
7	16.02.16	Nach Bekanntwerden und Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten am 16.02.2016 wurde festgestellt, dass der Tatbestand, das Anbringen eines spiegelverkehrten Hakenkreuzes auf der Kapuze der Feldjacke, mittels Kugelschreiber am 15.02.2016 durch einen Soldaten geübt wurde.	FWD	Strenger Vorwies.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA	
8	23.02.16	Am 14.02.2016 hat ein Rekrut ein Bild mit NS-Hintergrund in einem WhatsApp Chat gepostet. Dieses Bild zeigt zwei Soldaten in SS-Uniform mit SS-Symbolen und Hakenkreuz. Unter den Soldaten ist der Slogan: „Deutsche Jugend - Meldet sich zum Freiwilligendienst“, abgedruckt.	SAZ	Abgabe an Staatsanwaltschaft, MAD informiert; Fristlose Entlassung nach § 5/5 SG.	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA	

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden erggriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verbleiben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
9	24.02.16	Der Beschuldigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen, wie z.B. notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates usw., als "Reichsbürger" dargestellt. Vermutet wird hier der beabsichtigte Widerspruch gegen die Forderungen der Gebühreineinzugszentrale ARD und ZDF. Das Finanzamt hat in einem Schreiben an die Bundesministerin der Verteidigung am 11.02.2016 darauf aufmerksam gemacht.	SaZ	Gerichtl. Disziplinarverfahren eingeleitet.	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	NEIN	NEIN	JA/NEIN
10	26.02.16	Ein Reservedenstleistender (RDL) war aufgrund freiwilliger Meldung seit 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in einem Registrierungszentrum eingesetzt. Der RDL ist Wahlkreiskandidat des regionalen AfD-Verbands. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Kandidat außerhalb des Dienstes ein Interview mit folgenden Aussagen: "Dem Flüchtlings ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er stirbt" und "Wozu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen".	RDL	Verweis.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat (15.03.2016) nach Abschluss der disziplinaren Ahndung vorzeitige Beendigung der RasDL gem. § 75 (1) 7 SG.	JA
11	29.02.16	Am 18.02.2016 von 08:00 bis 11:00 Uhr tätigte der Soldat gegenüber einem anderen Soldaten folgende Äußerungen: 1. Er hat dem Soldaten eindeutig geraten, dass Buch "Mein Kampf" zu lesen, um zu verstehen, wie das System Bundeswehr und Bundesrepublik funktionieren würden. 2. Er äußerte gegenüber dem Soldaten, dass unsere Bundeskanzlerin Angela Merkel jüdischen Glaubens wäre. Er forderte den Soldaten energisch auf, darüber nachzudenken, ob das für ihn nicht auch alles im Zusammenhang stünde und dem einzigen Ziel dienen würde, die "deutsche Rasse zu kastrieren". 3. Darüber hinaus forderte er den Soldaten auf, den Einsatz in Afghanistan in Frage zu stellen und darüber nach zu denken, wofür dort überhaupt Kameraden sterben müssen.	BS	Gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Nach kein HVT.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	offen	offen
12	10.03.16	Am 11.03.15 gegen 23:30 Uhr befanden sich zwei Soldaten der Einheit in zivil nach einem Verabschiedungsgabend des Zuges nach Dienst an einem Hauptbahnhof. Mit mehreren Personen hatte einer der beiden Soldaten bei Durchqueren der Unterführung des Bahnhofs und weiter oben auf dem Bahnhofsgelände Streitfälle und Streitgespräche, bis eine Person auf die Provokationen des Soldaten ansprang. Der zweite Soldat alarmierte eine zufällig in einem Streifenwagen erscheinende Polizeistreife, die die Kontrahenten endgültig trennte. Trotzdem beschimpfte der vermeintlich streitsüchtige Soldat weiterhin willkürlich die umstehenden Personen und stieß dabei vermutlich eine volksverhetzende Aussage aus. Der Soldat wurde durch die Polizeistreife in Gewahrsam genommen.	FWD, SAZ	Einstellung des amtsgerichtl. Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbeitrages von 300,- €. Der Disziplinavorgesetzte hat am 11.10.2016 eine Absehensverfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens gegen den Soldaten ausgesprochen. Ausdrücklichen Hinweis durch PersBStelle erteilt.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
13	15.03.16	Am 15.03.2016 beführ der Soldat mit seinem Dienst-Kfz eine BAB. Gegen 10:30 Uhr hielt o.g. auf einem Rastplatz, um eine Pause zu machen. Als er wieder zu seinem Dienst-Kfz kam, bemerkte er, dass sowohl in die Befahrertür jeweils ein Hakenkreuz eingekratzt war.	SAZ	Entfällt, da Soldat nur Meldender, nicht Beschuldiger.	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN
14	17.03.16	In der Nacht vom 11.03.2016 auf den 12.03.2016 hat ein Rekrut angeblich Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor einer Notunterkunft für Flüchtlinge angebracht. Er wurde daraufhin erkenntnisdienstlich behandelt und es wird ihm ein Verstoß gegen § 86a StGB zur Last gelegt. In Verbindung damit ist der § i.V.m. §17(2) SG betroffen.	FWD	Verzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	NEIN

IdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen Maßnahmen wurden ergreiften?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verbleiben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schweißgänger schuldhafter Verstoß gegen politische Treuepflicht bewertet?
15	22.03.16	Eine Schülerpraktikantin, die im Februar 2016 ein Praktikum in einer militärischen Dienststelle absolvierte, erklärte in ihrem Praktikumsbericht, dass während dieser Zeit im täglichen Dienstbetrieb rechtsextremistische und fremdenfeindliche Äußerungen bzw. Witze getätigt wurden. Diese sind in dem Bericht als Zitate aufgeführt. In einem Anschreiben der Lehrentreiber der erwähnten Schülerin, welches direkt an die Dienststelle übersandt wurde, werden die unter E. erwähnten drei Soldaten der o.g. Einheit namentlich erwähnt.	FWD, SAZ,	Absehensverfügung, Strenger Verweis (auf Bewährung), Strenger Verweis (auf Bewährung).	JA/NEIN	JA/NEIN	NEIN JA	DZE DZE	NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN
16	30.03.16	Am 24.03.2016 um 23:05 Uhr haben vier Soldaten in zivil und außer Dienst in einem Privat - Kfz die Kaserne verlassen. Während das Kfz den Torposten passierte, streckte der Beifahrer die Hand zum Hitlergruß aus dem Wagen und rief dem Torposten "Sieg Heil" zu.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv; Abgabe Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	NEIN JA	DZE	NEIN	NEIN
17	31.03.16	Der Soldat wurde vom zuständigen Staatsschutz zum 31.03.2016 vorgeladen, um sich zum Sachverhalt der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 StGB zu äußern. Der Soldat hat den Termin wahrgenommen, jedoch die Aussage verweigert.	SAZ	Vorzeitige Entlassung, Strafebelohn 2.000 €.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA
18	31.03.16	1. Der Soldat wird verdächtigt, zu einem bisher unbestimmten Zeitpunkt in der Kaserne in seinem Büro in Gegenwart Dritter einen nicht anwesenden Untergeebenen als "Material-Hitler" bezeichnet zu haben. 2. Derselbe Soldat wie in 1. wird verdächtigt, im Februar 2016 in der Kaserne in einem Flüggespräch einen Untergeebenen mit Adolf Hitler verglichen zu haben. In der Vernehmung des Untergeebenen gibt dieser an, folgend angesprochen worden zu sein: "Ich weiß, an wen sie mich erinnern: Hitler!" 3. Derselbe Soldat wird verdächtigt, im Jahr 2014 am Abend nach einer Veranstaltung geselliger Art auf der Brigadegäubüfung Hafstschild II im Unterkunftsgebäude der Kompanie den Uvd im Uvd im Uvd folgend angesprochen zu haben: "Ich gebe Ihnen 30 Sekunden um das Zimmer zu verlassen. Sie müssen meinen Befehl befolgen. Sie sind schließlich mein Sklave.". Der Soldat war zum Zeitpunkt des Ausspruch alkoholisiert.	SAZ	Zu 1. Abgabe an die Staatsanwaltschaft am 31.03.2016 gemäß Aufordnung der Wehrdisziplinaranwaltschaft; zu 2. Befristete Entbindung des Soldaten vom Dienstposten als TE-führer; Abgabe an die Staatsanwaltschaft; zu 3. Abgabe an die Staatsanwaltschaft; Absehensverfügung durch Divisionskommandeur.	JA	Nein, nach Absehensverfügung ja	Nein, nach Absehensverfügung ja	DZE	NEIN	NEIN
19	31.03.16	Der Soldat hat am Wochenende (26./27.03.2016) Folgendes in seinem Account eingestellt: schwarz/weiss Fotografie eines Soldaten (Nationalität nicht erkennbar) mit Maschinengewehr (MG 3 möglich) im Anschlag. Mündung in Richtung Bildbetrachter, darunter Schriftzug (zum Bild gehörend / Zitat): "Das schnellste deutsche Asylverfahren, lehnt bis zu 1400 Anträge in der Minute ab!"	SAZ	Verfahren eingestellt, da Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden konnte. Einstellung durch STA gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
20	07.04.16	Am 05.04.2016 sagte der seit dem 04.04.2016 eingestellte Soldat (1) zu Flieger (2) in der Truppenküche "Ihr Schwarzköpfe gehört hier nicht her". Anwesend waren zum Tatzeitpunkt auch Soldat (3) und Flieger (4).	SAZ	Keine, da die Ermittlungen kein Dienstvergehen nachweisen konnten	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
21	11.04.16	Am 29.03.2016 spielte ein Soldat in einer gastronomischen Einrichtung an einem Spielautomaten. Laut Aussage einer namentlich nicht bekannten Person soll der beschuldigte Soldat laut die Worte "Sieg Heil" in Richtung zweier ebenfalls anwesender Personen augenscheinlich islamistischer Abstammung gerufen haben. Er soll des Weiteren eine der beiden Personen mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen haben. Bei einer darauf folgenden verbalen Auseinandersetzung schlug eine der beiden Personen mit einer Bierflasche auf den Kopf des Soldaten ein. Die beiden unbekannten Personen verließen anschließend den Tatort. Der Soldat trug eine stark blutende Kopfwunde davon und wurde mit Rettungstransportwagen in ein Unfallkrankenhaus gebracht. Er war alkoholisiert.	SAZ	Abgabe an Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN

Irfahr	Meldedatum	Sachverhalt	Fragebogen zur Beurteilung der politischen Treuepflicht					
			Was ist der Vorfall?	Wurde der Vorfall als schwindig, schuldhafte Verstöße gegen die politische Treuepflicht bewertet?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde die Dienstzeit nach dem Tatschepunkt noch im Dienst verblieben?	Soldat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Soldat wurde als Ausbilder eingesezt?
22	21.04.16	Am 27.01.2016 erkundigte sich ein Soldat (1) nach der Herkunft eines Soldaten (2) aufgrund dessen asiatischen Aussehens. Soldat (2) äußerte, dass seine Mutter aus Thailand stamme. Hierauf fragte nun Soldat (1), ob die Mutter des Soldaten (2) gekauft wäre. Soldat (1) erkannte sein Fehlerhafthandeln direkt nach der Äußerung und entschuldigte sich unmittelbar bei Soldat (2) sowie zwei Tage später erneut im Beisein der Vertrauensperson. Soldat (2) wandte sich am 12.03.2016 wegen dieses Sachverhalts mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.	BS	Disziplinarbuße 500€ auf Bewährung; Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.	JA/NEIN	JA	JA/NEIN	JA/NEIN
23	22.04.16	Nach Ende der Ratsitzung im Stadtrat zeigte ein Reservist in der Öffentlichkeit den "Hitler-Gruß" in Richtung einer Gruppe von Stadtverordneten. Es befanden sich ca. 15 Anwesende im Vorraum zum Ratsaal auf dem Weg zum Ausgang. Er stand mit militärisch zusammengezogenen Haken mit Blickrichtung zur Gruppe, welche sich in entgegengesetzter Richtung zum Aufzug befand und hob deutlich mehr als 1 Sekunde den rechten Arm ausgestreckt - auf Schulterhöhe - hoch.	RDL	Nein, da zur Tatzeit der RDL in keinem Dienstverhältnis (WehrÜb) stand (Reservist ist unbedient).	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
24	28.04.16	Am 28.4.2016 wurde dem Stabszugführer einer Teileinheit die Vorladung eines Soldaten vom der zuständigen Statasschutdzustelle übermittelt. In der Vorladung ist beschrieben, dass dem Soldaten Volksverhetzung gemäß § 130 StGB i.V.m. Aufruf zu Straftaten und Verdacht auf Beleidigung bei der Social Media Plattform -FACEBOOK- vorgeworfen wird.	unbekannt	Abspielen von einer Disziplinarnaßnahme; Amtsgericht verhängt Geldbuße (vierstelliger Betrag). Keine Ersverpflichtung. Soldat schied als FWDL aus dem Dienstverhältnis aus.	JA	nicht bekannt	JA	DZE
25	11.05.16	Der Militärische Abschirmdienst (MAD) unterrichtete die Einheit am 01.07.2014 darüber, dass gegen den Soldaten wegen des Verdachts der Betätigung für eine vom Verfassungsschutz beobachtete Organisation ermittelt werde. Die Ermittlungsergebnisse ergaben, dass der Beschuldigte Mitglied sowie Abgeordneter der Wählergemeinschaft "Schöneres Strasburg" sei und diese durch den Verfassungsschutz überwacht werde. Der Soldat wurde als Extremist eingestuft. Der Beschuldigte beendete darauf seine Mitgliedschaft zum 15.01.2015 aus der Interessengemeinschaft "Schöneres Strasburg". Am 25.04.2016 nahm die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft Vorermittlungen nach § 92 Abs. 1 WDO auf.	SAZ	Kaine, da Bestätigung des Vorwurfs nicht nachgewiesen werden konnte.	JA	NEIN	NEIN	NEIN
26	20.05.16	Ein Soldat soll im Zuge der Grundausbildung fremdenfeindliche Äußerungen getägt haben. Zudem habe er in seiner dienstlichen Unterkunft am 12.05.2016 Musik gehört, die der Gruppe „Afrika Lieb“ zuzuordnen sei. Nach Aufnahme der disziplinären Ermittlungen reichte der Soldat am 20.05.2016 eine schriftliche Kündigung aus privaten Gründen ein. Am selben Tag wurde ein Entlassungsverfahren eingeleitet.	FWD	Entlassung auf eigenen Wunsch.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE
27	26.05.16	In einem Pausengespräch soll Soldat (1) die Worte "Sieg Heil" verwendet haben. Im Anschluss soll er sich beleidigend über den Soldat (2) geäußert haben. Soldat (1) behauptet, dass Soldat (2) nur blinde und behinderte Frauen nennen. Soldat (2) meidete den Vorfall direkt bei der Polizei, obwohl er sich davor in anderen Belangen unbefangen an seine militärischen Vorgesetzten wandte. In seiner Vernehmung äußerte Soldat (2), er habe durch die Anzeige bei der Polizei vermeiden wollen, dass Soldat (1) disziplinar für seine Aussagen gehandelt wird. Eine persönliche Antipathie des Soldat (2) gegenüber Soldat (1) ist wahrscheinlich, da Soldat (2) im Vorfeld des angezeigten Vorfalles von Soldat (1) wegen mangelhaften soldatischen Auftretens gehädelt wurde. Soldat (1) hat im Vorfeld des angezeigten Vorfalles mehrmals seine Ablehnung rechtsradikalen Gedankengutes geäußert. Da er erkennbar ausländische Vorfahren hat und negative rassistische Erfahrungen gemacht hat, ist diese Ablehnung besonders glaubhaft. Sollte Soldat (1) die ihm vorgeworfene Aussage getägt haben, ist eine rechte Motivation daher auszuschließen. Eine Verwendung des Ausspruches "Sieg Heil" im Rahmen einer ablehnenden Stellungnahme zu nationalsozialistischem Gedankengut ist möglich. Die angezeigte Beleidigung enthebt einer objektiven Grundlage, da Soldat (2) weder durch optische Entstehungen noch ein unproportioniertes oder hässliches Äußeres auffällt. Die Motivation für diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar. Ein besonders angespanntes Verhältnis zwischen den Soldaten war nicht bekannt.	SAZ	Umfangreiche Ermittlungen durch Polizei, MAD und Disziplinavorgesetzten i.V.m. WDA DSK. Hinsichtlich des zitierten Ausspruches wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt und der Vorwurf auf den Beleidigungs-tatbestand beschränkt.	NEIN	NEIN	JA	DZE

IfrNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreiffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Dienstzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindiger schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
28	01.06.16	Ein Soldat meldete, dass er am 28.05.16 verbal und körperlich angegriffen wurde. Nachdem er sich befreien konnte, habe er die Angreifer beschimpft: "Der Adolf soll euch alle holen. Und Adolf war der beste Mann, dass er so was wie euch geholt hat." Dies höre eine bis dahin eingetroffene Polizeistreife und erstellte Strafanzeige.	FWD	Entlassung wurde beantragt, dies wurde aber aufgrund des bevorstehenden DZE 10/16 nicht mehr umgesetzt.	JA/NEIN	NEIN	JA/NEIN	NEIN	NEIN	JA/NEIN
29	14.06.16	Am 10.06.2016 wurden bei der Kontrolle des Stuben- und Revierreinigens verfassungswidrige Symbole und Zeichen (Hakenkreuz, Zahl 86) an Datenblättern von Waffen der Bundeswehr in der WC-Kabine im Zugbereich einer Einheit gefunden. Beim anschließenden Zugantritt hat der eingestellte Gruppenführer den Verantwortlichen aufgefordert, sich bei ihm im Zugführerbüro zu melden. Daraufhin meldete sich ein Soldat als Verantwortlicher. Durch eine Zeugenaussage wurde bekannt, dass dieser Soldat zudem verfassungswidrige Äußerungen über Ausländer und Flüchtlinge gegenüber Kameraden getätigt hat.	SAZ	Abgabe WDA 10. P2Div; Abgabe Staatsanwaltschaft.	NEIN	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	JA
30	21.06.16	Am 15.09.2015 um 12:09 Uhr stellte der Soldat über sein Mobiltelefon in einem aus 29 Teilnehmern bestehenden WhatsApp-Chat ein Fahndungsplakat mit einem Kopfbild des uniformierten Adolf Hitler mit folgender Aufschrift ein: "VERMISST SEIT 1945. Adolf, bitte melde Dich! Deutschland braucht Dich! Das deutsche Volk!". Dem Soldaten war bewußt, dass es sich hierbei um ein verbotenes Kennzeichen handelt, das durch die 29 angemeldeten Personen wahrgenommen werden konnte. Die Anklageschrift des zuständigen Amtsgerichts gab dem Soldat am 21.06.2016 beim Disziplinarvorgesetzten ab.	SAZ	Geldstrafe 800€; Entlassung § 55 Abs. 5 SG beantragt.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
31	23.06.16	Durch eine Veröffentlichung auf Facebook erhielt die Einheit Kenntnis, dass vom 30.07. - 01.08.2015 eine rechtsextremistische Musikveranstaltung mit mehreren Bands im Ausland stattgefunden hat. Ein Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der Band "Selbststeller" auf. Am 12. März 2016 fand ein rechtsextremistisches Konzert in Deutschland statt. Der Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der rechtsextremistischen Band "Selbststeller" auf. Die disziplinaren Ermittlungen wurden aufgenommen. Der MAD ist eingeschaltet.	SAZ	Abgabe WDA 10. P2Div.	JA	JA	NEIN	offen	NEIN	offen
32	12.07.16	Ein Einheitsführer wurde vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen einen Soldaten der Einheit ermittelt wird. Dienstlich sei bekannt geworden, dass der Soldat am 25.08.2015 aus einer zehnköpfigen Gruppe heraus während des Fußballspiels des örtlichen Vereins das Lied "Wir bauen eine U-Bahn von Koblenz bis nach Ausschwitz" gesungen haben soll.	SAZ	Zivile Verurteilung wegen Volkverhetzung; Einleitung gerichtliches Disziplinarverfahren.	JA	NEIN	NEIN	offen	NEIN	Bewertung steht noch aus
33	28.07.16	Eine Dienststelle wurden vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Offizier am Abend des 18. auf den 19. Juni 2016 bei einem örtlichen Fast den Hitlergruß gezeigt und dabei "Sieg Heil" gerufen haben soll. Dabei soll er einen anderen Guest, der ihn zur Ordnung gerufen hat, ins Gesicht gespuckt haben. Später soll der Offizier durch hohen Alkoholgenuss auf dem Boden gelegen und vorbeigehende Passanten mit den Worten "Hurensohn" und "Jude geh heim" beschimpft haben.	SAZ	Abgabe nach § 41 WDO an WDA Ausbkdo.	JA	NEIN	NEIN	06/19	NEIN	JA
34	09.08.16	Am 4. August 2016 meldete der betroffene Soldat seiner Disziplinariobergelegenheit, dass ein Offizier im Beisein von Mannschaften geäußert habe, durch einen Portepeeunteroffizier der gleichen Teileinheit. Explizit sollen wiederholt die Worte "Schwarzier" und "Neger" gefallen sein.	FWD	Disziplinarbuße 800,- €.	NEIN	NEIN	JA	2 Monate	NEIN	NEIN
35	09.08.16	Im Zuge einer Eingabe an den Wehrbeauftragten wurde bekannt, dass ein Offizier im Beisein von Mannschaften geäußert habe, "Mein Sohn bekommt zur Einschulung erstmal einen Waffenschein, so hoch wie der Ausländeranteil an den Schulen heutzutage ist." Des Weiteren habe er geäußert: "Wenn die Flüchtlinge meinem Haus zu nahe kommen, stelle ich das Kaliber 50 Gewehr erstmal auf den Balkon". Weiterhin habe der Offizier gegenüber einem Mannschaftsdienstgrad geäußert, dass er ihm als T-Soldat verwenden wird, da er dann beide Moslems in der Stellung beisammen hat.	SAZ	Disziplinarbuße 1200,- €.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
36	11.08.16	Gegen den Betroffenen wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführt.	SAZ	Keine, Dienstvergehen konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
37	17.08.16	Am 11.01.2016 kam es in Leipzig, Stadtteil Connewitz, zu einem Landfriedensbruch durch Rechtsextremisten. Teil dieser Gruppe war ein Soldat.	Saz	Aufnahme disziplinärer Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	1,5 Monate	NEIN	NEIN

ifANr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreift?	Sat hatte weiterhin Zugang zu Waffen? (in)	Sat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sat als Vorgesetzter weiterhin Bereife erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit t vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwiegender Versöhnungsversuch gegen die politische Traupflicht bewertet?
38	02.09.16	Beim Betreten einer dienstlichen Räumlichkeit wurde ein Soldat durch einen in der Räumlichkeit befindlichen Mitarbeiter mit den Worten "Morgen mein Führer" begrüßt. Dabei hat der Mitarbeiter "stramm gestanden", mit der rechten Hand (Faust) auf seine Brust geschlagen und dann den Hitlergruß gezeigt.	Arbeitnehmer (Bw),	Vorzeitige Entlassung.	JA/NEIN	NEIN	JA/NEIN	kein Monat	JA	JA/NEIN
39	05.09.16	Am 31.08.16 kam es zwischen zwei Soldaten einer Einheit zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Die Ermittlungen ergaben, dass sich einer der beiden Soldaten im Zeitraum der Grundausbildung mehrfach fremdenfeindlich geäußert und Lieder angestimmt haben soll, die der rechten Szene zuzuordnen seien.	FWD	Verfahren eingestellt, Keine disziplinaren Maßnahmen ergriffen.	NEIN	NEIN	NEIN	5 Monate	NEIN	JA
40	12.09.16	Während einer Begrüßungsfeier in einer Kaserne erhob der Beschuldigte im Zeitfenster von 21:00 - 22:00 Uhr vor einer Bühne mit spielender Band im Publikum mindestens einmal den rechten Arm zum Hitlergruß und rief dabei: "Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!". Weiterhin erhob der Beschuldigte im gleichen Zeitfenster hinter der Bühne (Zeit) mindestens ein weiteres mal den rechten Arm zum Hitlergruß.	SAZ	Entlassung des Sat erfolgte noch in der Probezeit wegen Nichteignung.	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	NEIN
41	20.09.16	Am 17.09.2016 veröffentlichte der Soldat innerhalb einer internen WhatsApp-Gruppe ein Bild mit rechtsradikalem Inhalt. Auf diesem zweigeteilten Bild ist zum einen Adolf Hitler mit einem Hakenkreuzflagge, zum anderen Angela Merkel mit einer Deutschlandflagge zu sehen. Darüber gelegt ist der Seientitel "Gute Zeiten, Schlechte Zeiten", bei welchem sich "Gute Zeiten" auf den Hakenkreuzflagge und "Schlechte Zeiten" auf der Deutschlandflagge befindet.	FWD	Keine Übernahme auf die volle Verpflichtungszeit.	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	NEIN	NEIN
42	26.09.16	Am 16. 09. 2016, gegen 08:00 Uhr, meldete ein Kraftfahrer seinem Teilnehmerführer, dass sich in einem Dienst-Kfz ein Diensträger befand, welcher vermutlich Liedgut mit Propagandamitteln verfassungsfremdlicher Organisationen enthielt. Der entsprechende Diensträger wurde sichergestellt und der S2 Abt übergeben.	unbekannt	Durch Sta. Leipzig eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
43	30.09.16	Am 29.09.2016 um 16:35 Uhr versandte ein ehemaliger Soldat eine E-Mail an eine Dienststelle der Bundeswehr. Diese Mail beinhaltete mehrere Links zu Webseiten sozialer Medien, auf denen Bilder eines Angehörigen der Dienststelle zu sehen sind. Auf diesen Bildern zeigt der Soldat Täuowierungen bzw. trägt Kleidungsstücke mit Symbolen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind.	SAZ	Abgabe WDA 10. P2Div.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	JA
44	03.10.16	Während des Oktoberfestes einer ausländischen Dienststelle hat sich der Soldat gegenüber einer Gruppe von 5-6 kanadischen Soldaten (alle in ziviler Kleidung) innerhalb des Kasernenhofes wie folgt geäußert: "Heil Hitler!"	SAZ	Disziplinarbuße, 1200,-	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA
45	05.10.16	Am 22.09.2016 um 08:42 Uhr versendete ein Soldat eine Nachricht mit pornografischen sowie, nach erster Einschätzung, rechtsextremen Bilddateien über seinen persönlichen Lotus Notes Zugang an einen anderen Soldaten und eine weitere zivile Email-Adresse. Der militärische Empfänger meldete dies am 26.09.2016 um 08:23 Uhr an den zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten. Der Einheitsführer wurde am 04.10.2016, um 08:35 Uhr über den Sachverhalt seitens des zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten in Kenntnis gesetzt. Der dienstliche Rechner des Soldaten wurde seitens der SG-Abteilung konfisziert und die Benutzerkennung des Soldaten gesperrt.	BS	Abgabe Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	JA	6 Monate	NEIN	NEIN
46	10.10.16	Der Soldat soll am 14.09.2016 gegen 22:30 Uhr zu einer Asylunterkunft gefahren sein und dort den zwei sich vor dem Gebäude aufhaltenden Asylbewerbern den "Stinkefinger" gezeigt haben. Anschließend soll er gewendet haben und ist dann zurück zur Unterkunft getreten und soll durch das größtmögliche Beifahrerfenster mit einer Waffe (Feststellung im Nachhinein) die Asylbewerber gezielt haben.	BS	Strafrechtliche Ahndung - Belästigung, 1500,-	NEIN	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
47	11.10.16	Im Rahmen disziplinärer Ermittlungen wegen Verstödes gegen das Film- und Fotografierverbot in Bw-Liegenschaften am 10.10.16 und der Einstellung des dabei entstandenen Bildmaterials auf der Internetplattform "9gag" wurden auf der Profilseite des beschuldigten Soldaten Bilder gesichtet, die die Vermutung über eine rechte Gesinnung zulassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Darstellungen von Hakenkreuzen/ Hakenkreuzähnlichen und das Konterfei von Adolf Hitler. Der Beschuldigte gab in der Vermehmung zu Protokoll, dass er diese Bilder nicht selbst ins Netz bzw. auf die Plattform eingestellt habe, bestätigt aber, diese Bilder "geilickt" bzw. kommentiert zu haben. Damit erscheinen diese Bilder auf seiner persönlichen Profilseite und sind ihm zuzuordnen. Aufgrund dieses Vorfalls ist der Beschuldigte mindestens den Nutzern der Plattform "9gag" als Soldat und Angehöriger der Bundeswehr erkennbar.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA

Idnr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinaren oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreiften?	Sgt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sgt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sgt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Dienstzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?	
48	12.10.16	Ein Mannschaftssoldat mit afghanischen Wurzeln schilderte seinem Sicherheitsoffizier, dass es zu rassistisch-disziplinierenden Äußerungen gegen ihn und weitere Angehörige der Einheit von Anfang April 2013 bis Anfang des Jahres 2014 gekommen sei. Hinweise auf rassistisch-disziplinierende Äußerungen gegen den Soldaten lagen nach Ermittlungen des damals zuständigen Disziplinavorgesetzten seinerzeit nicht vor. Der Mannschaftssoldat gibt weiterhin an, dass rassistisch-disziplinierende Äußerungen innerhalb der Kompanie noch immer auftreten. Ausführliche Gespräche und zusätzliche Vermehrungen des Mannschaftssoldaten als Zeuge ergaben keine konkreten Angaben für Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen.	SAZ	Keine.	entfällt	JA/NEIN	JA/NEIN	entfällt	entfällt	entfällt	JA/NEIN
49	27.10.16	Ein Rekrut hat am 26.10.2016, um 19:15 Uhr, in der Unterkunft in Gegenwart eines anderen Rekruten seinen rechten Arm zum "Hilfergruß" gezeigt. Dies wurde von einem Feldwebel der Kompanie gesehen und gemeldet.	SAZ								
50	02.11.16	Am 02.11.2016 meldete ein Soldat seinem Disziplinavorgesetzten, dass ihm laut polizeilicher Vorladung vom 28.10.2016 die Verwendung von Kennzeichen verfassungfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) vorgeworfen wird. Dies soll per Bild im Rahmen einer WhatsApp Gruppe erfolgt sein. In der ersten Vernehmung durch den Disziplinavorgesetzten im Anschluss an die Meldung bestreitet der Soldat die Vorwürfe.	SAZ								
51	07.11.16	Am 27.10.16 inf der Soldat gegen 03:00 Uhr vom Balkon seiner Wohnebene folgende Sätze lautstark über das Gelände: "SS, SS, es eskaliert", "SA, SA, es arbeit aus", sowie "Wehrmacht, Wehrmacht, wer macht mit?". In der Nacht vom 02. auf den 03.11. bezeichnete derselbe Soldat eine Soldatin, deren Lebensgefährte jüdischen Glaubens ist, als "Judenauwärterin".	SAZ								
52	11.11.16	Medienrecherchen zufolge beteiligte sich ein Soldat am 09.01.2016 sowie am 31.07.2016 an Aufmärschen der Identitären Neonaziverbindung "Freies Netz Süd" gesehen worden. Bei der zweiten Veranstaltung habe er ein Transparent/Banner der IBD mitgetragen. Bereits zuvor hat der Soldat am 14.12.2015 an einer Veranstaltung der IBD teilgenommen und auch dort ein Banner getragen.	SAZ								
53	14.11.16	Am 11.11.2016 erging die Meldung eines Mannschaftssoldaten, dass ein Feldwebeldienstgrad während des Dienstbetriebes sich positiv gegenüber den „Reichsbürgern“ geäußert sowie ggf. geworben hat. Die Ermittlungen durch den Disziplinavorgesetzten werden aufgenommen.	SAZ								
54	15.11.16	Der Soldat äußerte sich wiederholt auf seinem Facebook-Account über Teile der Bevölkerung (Flüchtlinge). Mitglieder der Bundesregierung (u.a. Bundeskanzlerin) sowie über den Bundespräsidenten. Der Sachverhalt wurde dem Disziplinavorgesetzten durch Meldung eines Dritten am 02.09.2016 angezeigt. Der zuständige Rechtsberater hat disziplinare Vorermittlungen eingeleitet und den Vorgang am 07.10.2016 unter dem Verdacht der Volksverhetzung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.	BS								
55	16.11.16	Dem betroffenen Soldaten, der in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt ist, wurde die persönliche Identität bei einer Auslandverwendung gestohlen. Dabei wurden zum einen die Daten von seinem privaten Mobiltelefon entwendet, des weiteren wurden die Zugangsdaten zu seinem privaten Laptop und seinen E-Mail Konten ausgespäht. Die beschuldigte zivile Person soll sich Zugang zu seinen Bankdaten verschafft haben und unberechtigt Geld von seinem persönlichen Konto vor Ort abgehoben und seine deutsche Kreditkarte missbraucht haben. Getroffene Maßnahmen aufgrund des Verdachtes der Landesverratähnlichen Ausspähungen: Zugangsbeschränkung zur Spenzone wurde gesperrt.	BS								

Sachverhalt									
IfdNr	Meldedatum								
Status	Welche disziplinären oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreiften?	Sold hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sold wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sold hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?		
56	24.11.16	Im Rahmen einer Lehrgangsbezogenen Übungsklausur hat ein Soldat auf die dritte Seite seine Prüfung zwei Runen in "SS" Form skizziert.	SAZ	Strenger Verweis, wegen anderer Vorkommnisse Entlassung § 55 Abs. 4 SG.	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	NEIN
57	29.11.16	Am 24.11.2016 erlangte der Kp/Chef Kenntnis darüber, dass ein Soldat nach Dienstschluss Musik auf seiner Stube gehört hat, bei dem im Liedtext der Name "Adolf Hitler" wiedergegeben wurde. Zum Zeitpunkt des Abspielens des verfassungfeindlichen Liedgutes war nur der Stubenkamerad des Beschuldigten anwesend. Weiterhin hat der beschuldigte Soldat am 21.11.2016 auf der selben Stube unter Anwesenheit seines Stubenkameraden den "Hitler-Gruß" vorgebracht. Ein Gruppenführer bereitete das Antreten des Ausbildungszugs auf dem Flur vor. Der Beschuldigte sagte zu seinem Stubenkameraden: "Dann begrüße ich ihn (gemeint ist der GrpFhr) so, und hat dabei den Hitler-Gruß" vorgebracht.	SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfs nicht nachgewiesen werden konnte.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN
58	30.11.16	Am 14.03.2016 meldete ein Soldat, dass er Mitglied der Burschenschaft "Gernsheim" in Hamburg ist. Der MAD wurde durch den zuständigen Disziplinavorgesetzten eingeschaltet. Im September 2016 wurde auf der ehemaligen Stube des Soldaten eine Musik-CD gefunden, die nur über rechtsextremistische Verlage vertrieben wird. In einem Schreiben des MAD, das die zuständige Disziplinavorgesetzte am 30.11.2016 über den Personalauführer des Soldaten beim das BAfPfBw erhielt, wird der betroffene Soldat durch den MAD als anerkannter Extremist eingestuft.	SAZ	Entlassung nach § 55 (5) SG.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA
59	05.12.16	Der Soldat beschäftigt sich seit längerem mit der arabischen Sprache und scheint diese zu erlernen. Des Weiteren bildet er sich auf Internetaufplattformen bezüglich islamischer Staat weiter und wurde mehrfach beim Schauen propagandistischer Videos des IS beobachtet. In seiner Freizeit wurde er mehrfach beobachtet wie er sich mit Flüchtlingen traf. Vermutlich hat er auch bei diesen übermachtet. Ein weiteres Indiz ist, dass sich der Soldat merklich und deutlich von seinen Kameraden abgrenzt und zum Einzelgänger wurde. Dies wurde auch im Rahmen seiner zeitweisen Abkommandierung in eine andere Kompanie des Verbandes deutlich. Schon vor langerer Zeit äußerte er gegenüber einem Vorgesetzten, dass er gerne mal in den Irak oder nach Syrien reisen würde, um so seine Feinde besser kennen zu lernen. Am 02.12.2016 änderte er des Weiteren seinen Status im Nachrichtendienst WhatsApp in arabische Sprache. Recherchen ergaben, dass diese Zeichen das Wort "Rose" ergeben. Am Montag den 05.12.2016 erschien der Soldat nicht zum Dienst. Mehrfache Versuche den Soldaten per Telefon zu erreichen blieben erfolglos. Darüber hinaus meldete ein Stubenkamerad des Soldaten, dass sein gefüllter Einsatzstethos Rucksack verschwunden sei.	SAZ	Keine; Soldat befindet sich in Behandlung und ein DU Verfahren ist eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN
60	07.12.16	Der Soldat hat am 29.11.2016 mehrere auf seinem Mobiltelefon gespeicherte Bilder mit nationalsozialistischen Symbolen in die Liegenschaft eingebracht. Im Speziellen war mehrfach das Hakenkreuz auf den Fotos sichtbar. Diese Tatsache fiel erst durch die Ermittlungen des MAD auf. Der Soldat war in der Befragung des MAD sowie bei der Vernehmung durch den Disziplinavorgesetzten aussagebereit.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA
61	07.12.16	Der Soldat wurde am 17.09.2016 durch Beamte der Bundespolizei angehalten. Bei der Kontrolle seines Fahrzeugs wurde im Handschuhfach die indizierte CD "Landser-Das Reich kommt wieder" aufgefunden, welche dem Soldaten zugeordnet werden konnte. Die CD wurde nachweislich im Fahrzeug abgespielt.	SAZ	Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoß gegen § 130 StGB; Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO; Disziplinarbuße in Höhe von 500 Euro.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN
62	09.12.16	Am 25.11.2016 wurde Einheit vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Soldat der Einheit Flüchtlinge gemeinsam mit einer zweiten Person angegriffen habe. Der Soldat habe die Flüchtlinge vor dem Angriff gefragt, ob sie Christen oder Muslime seien. Aufgrund dieser Frage wird die Tat seitens der Polizei als politisch motivierte Straftat eingestuft.	SAZ	Vorzeitige Entlassung beantragt.	JA	NEIN	NEIN	offen	NEIN
63	16.12.16	Ein Portepeeunteroffizier hat im Baisein von anderen Dienstgraden und Mannschaften sinngemäß die Äußerung getroffen: "Ich mach Urlaub in Syrien und dann schließe ich mich zum Kampf dem IS an." Diese Äußerung in Verbindung mit anderen Äußerungen des Soldaten legt einen Verdacht auf Extremismus nahe.	SAZ	D-Buße: 1.500,- Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN

KwNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen werden ergreift?	Sitz hatte während der Dienstzeit noch Zugang zu Waffen?	Sitz wurde als Auskäufer eingesetzt?	Sitz hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erwartet?	Wie lange noch Dienstzeit noch im Dienst verbleiben?	Wurde die Vorfahrt als schwerelegender schulischer Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?	
14	28.03.15	Er veröffentlichte am 07.03.2014 auf seinem persönlichen Profil auf der Internetseite www.facebook.de einen persönlichen Kommentar zu dem von ihm gelesenen Link der Zeitung Die Welt, Tilmannverbände und DGB fordern Doppelkasse für alle, wobei der Kommentar für alle: „Ich fordere auch eine Revision des Deutschen Staatsbürgerschaftsrechts Vorschlag: Die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten nur diejenigen, die ihre deutsche Abstammung bei zu vielen Generationen nachweisen können. Diese Voraussetzung müssen Rechtshabiger des Deutschen Reiches gewesen sein...“	BS	Aufnahme von Vorratsermittlungen Verbot der Ausübung des Dienstes und das Tragen der Uniform bis auf Weiteres. Geschichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet.	JA/NEIN	NEIN	JA/NEIN	NEIN	JA/NEIN	JA
28	11.06.15	Der Kommandeur wurde am 11.06.2015 auf dem Dienstweg darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen zwei angehörige Soldaten der Kompanie eine Strafanzeige wegen des Vertrichts auf Verletzung des Dienstes gegen § 130 StGB gestellt wurde. Dieser Sachverhalt wurde dem F-JgDkdo am 30.05.2015 um 06:46 Uhr durch die Polizeiinspektion mitgeteilt.	SaZ	Strafverfahren gegen einen Soldaten dauert an. Disziplinar- bzw. strafrechtliche Maßnahmen sind vom Ausgang des Verfahrens abhängig. Gegen den anderen Soldaten wird das Verfahren mangels bestehenden Tatverdachts gem. § 170 I SPO eingestellt. Hier erfüllt eine disziplinarische Anklage Das Strafverfahren gegen den Soldaten wurde nach einer Anklagezeit von 1500 Euro gemäß § 155a StPO eingestellt. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat am 10. März 2017 die Endlösung des Soldaten nach § 55 Abs. 5 StC verfügt. Diese ist noch nicht rechtskräftig.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN
29	24.06.15	Der Soldat ist wegen des Verbreitens rechtsextremistischer Parolen aufträtig geworden. Bei den verbreiteten Parolen handelt es sich um rechtsextremistische Grußformeln wie B. „Heil Hitler“, „Sieg Heil“, „Heil unserer Führung“, „Heil unseren Helden“, während einer Dienstfahrt Grauung Telzelle „In Bielefeld in Bielefeld an einer Hängung“	SaZ	Abgabe an die Staatsanwaltschaft und die Wehranwaltschaft. Disziplinarverfahren wurde eingeleitet und dauert noch an.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN
31	07.07.15	Dem Soldaten wird vorgeworfen, sich erheblich rechtsradikalisch im Dienst gegenüber Unterliebenden häuslich zu haben sowie in mehreren Fällen stark Alkoholisiert zum Dienst erschienen zu sein. Hierbei soll er unter andrem stark, alleinseitig einen Schützenpanzer MARDER als Kommandant geführt haben. In ähnlichen Fällen soll der Befehlshabende eine Überprüfung haben sowie sich mehrfach über Kommandaten mit Migrationshintergrund und/oder anderen Alkoholikern ausgesucht haben.	SaZ	Geschichtliches Disziplinarverfahren ist eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN
32	18.07.15	Beschuldigter äußerte sich in verschiedenen Situationen auch im Rahmen von Unterrichten in der Grundausbildung (b) abwehrend über Ausländer. Entweder und Ausländer, die in Deutschland kommen, ist ein gutes Beispiel „Neger, schick das Drecksawone, nicht jedes Negers, dass nach Deutschland kommt.“	BS	Verurteilung an einen anderen Standort. Disziplinarverfahren beendet vom 8. März 2015. Abgabe an Befreiungsverbot für 30 Monate. SaZ. Dorf Abhebung des Erhaltung eines Ernährungsvorbehaltens gemäß § 157 Abs. 2 StPO. Soldat wurde nach § 55 Abs. 5 StC fristlos entlassen.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN
33	18.07.15	Ein Soldat tötigte Außergänge wie z.B. „Neger abtöchtern“ und „Neger weiß tößwieren“ im und außer Dienst gegenüber Angehörigen der Kompanie beziehend sich an einem falschen Gedankenkreis, bei dem unter der Bezeichnung „Blau Man Hunting Club“ menschenverachtende Soldaten auch im Rahmen von Unterrichten in der Grundausbildung (b) abwehrend über Ausländer. Entweder und Ausländer, die in Deutschland kommen, ist ein gutes Beispiel „Neger, schick das Drecksawone, nicht jedes Negers, dass nach Deutschland kommt.“	SaZ	„Ja, im Rahmen von Abklatschen.“	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN
42	05.10.15	Der beschuldigte Soldat war am 02.10.2015 gegen 22:00 Uhr mit seinem Fahrrad zu Fuß mit einem Bekannten (Zweit) auf den Weg von dessen Wohnung zur Bar „Place 4“ / „P4“ in FREILASING. Auf dem Weg zur Bar, die sich gegenüber der Flüchtlingsgarnisonskaserne befindet, zündete der Bekannte des Soldaten einen Feuerwerkskörper, ca. 50 m auf dem Gehweg hinter der Flüchtlingsgarnisonskaserne. Ein zweiter Feuerwerkskörper wurde ebenfalls angesetzt, kurz vor dem Ankündigen des Feuerwerkskörper. Personen, die auf den Terrasse der Einrichtung standen, beobachteten die beiden, waren aber durch eine Bushscheibe, Bäume und einen Zaun zuvor. Fremdenfeindliche Äußerungen wurden nach eigener Aussage wieder gestellt noch vernommen. In Anschluss daran setzten die beiden Bushscheide ihren Weg in Richtung Bar fort. Dabei wurden nach der Vordämonie der Sammelrede von Bundeswehrsoldaten aufgrund der Identität feststellen und mit dem Vierpunkt konfrontiert, fremdenfeindliche Personen gerufen zu haben. Dem Soldaten war bekannt, dass sich vor dem Flüchtlingsgarnisonskaserne permanent Flüchtlingskampagne aufhielten. Danach gingen beide Bushscheide in die Bar und bestellten sich Getränke. Kurz darauf wurden sie von ca. 10 Beamten, darunter 1 Landesoffizier, einer festgehalten und auf die Polizeiabteilung FREI. ASSING zu Vernehmung gebracht. Hier konfrontierte sich der Vorwurf, dass fremdenfeindliche Außergänge durch die beiden Bushscheide, ansonsten „Schärf Püchterei“. „SaZ ist a reicht“, gerufen wurden. Dazu wurden ebenfalls Zeugen vorgenommen. Bei keinem Soldaten wurde eine Alkoholkonzentration von ca. 1,1 Promille nach der Vernehmung geng den Soldat zu Fuß zurück zur Bar, holt sein Fahrrad und ging nach Hause.	SaZ	Verurteilung am 8.2.2017 zu einer Geldstrafe durch das zuständige militärische Befehlsgewinnung am 15.5.2017 disziplinare Ermittlungen ausgesetzt bis zum Ergebnis der Berufungshandlung.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	offen
45	22.10.15	Dem Kommandeur wurde über den Dienstweg gemeldet, dass ein Soldat in seinem Facebook-Profil Posts, Bilder und Video gebeit hat, die dem Ansehen nach gegen die Freiheitlich Demokratische Grundordnung verstoßen, eine Assoziation der Regierung ordnen und den Staat und seine Symbole verunglimpfen. Weilkehrt verfasste einen kritischen Kommentar, der gegen Flüchtlinge und die Regierung gerichtet ist. Einige der Bilder, die er gebeit hat, wurden von der Gruppe „Patriotic Deutsches“ gepostet. Zur Bewertung der Bilder wurde der Vorgesetzte an die zuständige MAd-Stelle 3 übermittelt.	SaZ	Am 18.12. wurde dem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft verfügt. Das Strafverfahren dauerthanso wo die disziplinären Verurteilungen an.	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Verbot/Ausübung des Dienstes	NEIN
56	17.12.15	Der Soldat hat während der Ausübung seines Dienstes, gemäß der Aussage mehrerer Soldaten, den Hintergrund bei gleichzeitigem Zusammensetzen der Haken beim Befehlen eines Außenräumaussons, angetroffen. Das Wetteren hat der Soldat gemäß der Zeugenaussage des Offiziers seine Kameraden mit dem Ausdruck „Sh“ bzw. bei Befehl eines Außenräumaussons in Verbindung mit oben beschriebener Geste begrüßt und sie ebenfalls mit „Sh“ bzw. Befehl verabschiedet. In dem frei zugänglichen Profil des Soldaten bei Facebook hat er auch im Hinblick auf die ferne Flüchtlingspöbel zu rechtfachenden Außenungen wie „Linkes Pack“ „Vorrtl am eigenen Land“ und „Dann in den Zug nach Au..... Ehhmm... nach Hause. Ob die sich auch anpritschen stellen könnten????“ geäußert.	SaZ	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Verbot/Ausübung des Dienstes	NEIN